

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

ZI. 13/1 19/76

**BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019**

**BG, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden**

**Referent: Mag. Wolf-Rüdiger Schwager, Rechtsanwalt in Steyr**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Im Sinne der Verkehrssicherheit grundsätzlich als positiv zu beurteilen ist die Aufnahme der Beeinträchtigung durch **Suchtmittel** zu den bisher bereits verpönten Beeinträchtigungen durch Alkohol und Suchtgift.

**Abzulehnen** ist jedoch die nun in § 5 Abs 1 StVO vorgesehene unwiderlegliche Rechtsvermutung, wonach jeglicher Nachweis von Suchtmittelspuren im Blut automatisch als kausal für jegliche tatsächliche Fahruntüchtigkeit sein soll. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit geht die Rechtsanwaltschaft davon aus, dass der Gegenbeweis, wonach eine mangelnde Fahrtüchtigkeit nicht auf Suchtmittel zurückzuführen ist, jedenfalls möglich sein muss.

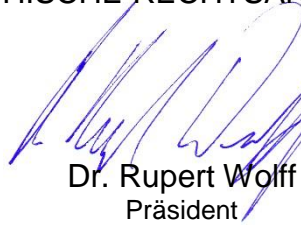
Zur geplanten Aufnahme von historischen Fahrzeugen in die Ausnahme vom LKW-Wochenendfahrverbot gemäß § 42 Abs 1 und 2 StVO wird angemerkt, dass alle bisher bestehenden Ausnahmen im Wesentlichen der Aufrechterhaltung der Infrastruktur dienen, wohingegen die geplante Erweiterung ausschließlich dem „Spaßfaktor“ dient, wobei gerade Oldtimerlastkraftwagen eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung bewirken und auch zur „Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ nicht beitragen. Allerdings wird konzidiert, dass sich die faktischen Auswirkungen wohl in Grenzen halten werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 42 Abs 8 StVO ist lediglich anzumerken, dass die unterschiedliche Festlegung der „Nachtzeit“ für Autobahnen und Autostraßen einerseits (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und für die übrigen Straßen (22.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht dazu angetan ist, die „immer wieder aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Geltungsbereiche auftretenden Unsicherheiten zu beseitigen“.

Zur Aufnahme der Suchtmittelbeeinträchtigung in die Strafbestimmung des § 99 Abs 1 StVO (vergleichbar einem Alkoholgehalt von mindestens 1,6 Promille) wird auf die oben gemachten Ausführungen zur „unwiderleglichen Rechtsvermutung“ verwiesen, was in Folge der Verweisung auch auf die Dauer des Führerscheintzuges (mindestens 6 Monate) zutrifft.

Wien, am 23. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff  
Präsident

